

RS Vwgh 1998/5/28 94/15/0074

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.1998

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §16 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/11/23 94/13/0182 1 VwSlg 6941 F/1994

Stammrechtssatz

Die Formulierung im § 16 Abs 1 EStG 1988 "Aufwendungen zur ..."

bringt deutlich zum Ausdruck, daß der Aufwand dem Zweck der Einnahmenerzielung dienen muß. Es muß sich um Aufwendungen handeln, die ebenso im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen, wie das Tätigwerden des Erwerbstäti gen selbst. Der Zusammenhang muß sich aus der Sicht der Erwerbstätigkeit ergeben und ist daher sachlicher Natur.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1994150074.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at